

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 2138.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preussische Zoll- und indirekte Steuersystem betreffend. Vom 5. Dezember 1840.

Sa der zwischen Preußen und Hessen-Homburg unter dem 31. Dezember 1829. abgeschlossene Vertrag, durch welchen das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim in einen Zoll- und Steuerverband mit den westlichen Preussischen Provinzen gesetzt worden ist, mit dem Ende des Jahres 1840. abläuft, so haben in der Absicht, das durch diesen Vertrag gegründete, den gegenseitigen Verkehrsinteressen entsprechende Verhältniß unter denselben Modifikationen auch ferner bestehen zu lassen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Handels- und Zollvereins als nothwendig ergeben, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen,

Höchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath Carl Bernhard von Ibell, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikationen, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Jahrgang 1841. (Nr. 2138.)

3

Artikel 1.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. März 1841.)